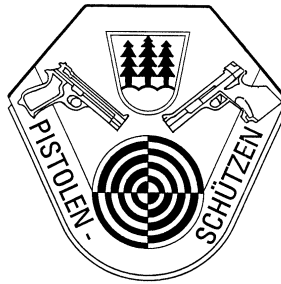


Statuten



**PISTOLENSCHÜTZEN
WALD ZH**

13. August 2003

Art. 1 Die Pistolenschützen Wald ZH sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet im Jahre 1992 mit Sitz in 8636 Wald ZH. Er bezweckt, die Förderung des sportlichen Pistolenschiessens mit Ordonnanz-, Sport-, Frei- und Druckluftpistolen, verbunden mit der Pflege guter kameradschaftlicher Beziehungen und der gezielten Förderung des Nachwuchses. Als ebenso wichtig erachtet der Verein im Interesse der Landesverteidigung, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Zürcher Kantonschützenverein (ZKSV) und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeiträge

Art. 2 Der Verein besteht aus:

„Aktivmitgliedern die sich wie folgt zusammensetzen:

- Jugendlichen [JJ] (von 10 - 16 Jahren)
- Junioren [J] (von 17 - 20 Jahren)
- Aktiven [A] (von 21 - 59 Jahren)
- Senioren [S] (von 60 - 69 Jahren)
- Senior-Veteranen [SV] (ab 70 Jahren)

„Ehrenmitgliedern [E]

„Freimitgliedern [F]

„Passivmitgliedern [P]

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis das die oben erwähnten Kategorien [#] ausweist.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein, oder zur Benützung der vereinseigenen Luftpistolenanlage als Nichtmitglied des Vereins oder als Sektion, kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Nichtmitglieder und Sektionen enthalten. Für jeden zusätzlichen Schlüssel wird ein vom Vorstand festgelegtes, einmaliges Depot erhoben, das bei der ordnungsgemässen Rückgabe zurückerstattet wird.

Art. 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vereinsübungen und Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein von der Vereinsversammlung festgesetzter Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolut Mehr entscheidet.

Art. 8 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung des Vorstands rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 9 Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden

im Beitragsreglement abschliessend geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Vereinsversammlung jährlich festlegt.

Art. 10 Aktivmitglieder haben ab dem vollendeten 16 Altersjahr an den Vereinsversammlungen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den Mitgliederbeitrag (Junioren zahlen 1/2 des Mitgliederbeitrags). Stiche und Nachdoppel für die Jahresmeisterschaft werden separat verrechnet.

Art. 11 Freimitglieder: Aktivmitglieder, die dem Verein während mindestens 20 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Sie bezahlen den Passivmitgliederbeitrag. Beteiligen sie sich als schiessendes Aktivmitglied an der Jahresmeisterschaft, werden Stiche, Nachdoppel und ein jährlicher Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial verrechnet.

Art. 12 Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Sie bezahlen den Passivmitgliederbeitrag.

Art. 13 Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands, von der Vereinsversammlung ernannt werden.

Bedingungen:

} Personen, welche sich um den Verein oder das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

} Schützen, die während mindestes 16 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag. Beteiligen sie sich als schiessendes Aktivmitglied an der Jahresmeisterschaft, werden Stiche, Nachdoppel und ein jährlicher Unkostenbeitrag für Verbrauchsmaterial verrechnet.

III. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

} Vereinsversammlung

} Vorstand

} Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmezählern
3. Abnahme des Protokolls
4. Informationen betreffend Neuaufnahmen und Mutationen
5. Entgegennahme der Jahresberichte
 - } Präsident
 - } 1. Schützenmeister 50/25m
 - } Schützenmeister 10m
6. Abnahme der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art. 9
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands

9. Entscheide über die Veranstaltung von Schiessanlässen
10. Teilnahme an Schiessanlässen
11. Genehmigung des Jahresprogrammes
12. Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
13. Festsetzung der Vorstandsentschädigung
14. Wahlen:
 - } Präsident
 - } Vorstand
 - } Rechnungsrevisoren
15. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
16. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
17. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 16 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- } durch den Vorstand
- } auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. An der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 19 Die 2 Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Alljährlich ist ein Revisor neu zu wählen. Nach Ablauf von 2 Jahren ohne Revisionstätigkeit ist ein Revisor wieder wählbar.

IV. Obliegenheiten des Vorstands und der Revisoren

Art. 20 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- } Präsident } 1. Schützenmeister 50/25m } Kassier
- } Aktuar } Schützenmeister 10m

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- } Wahl von Delegierten in die übergeordneten Verbände
- } Ausarbeitung des Schiessprogrammes
- } Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsan- lässen
- } Vermögensverwaltung, Aufstellung der Voranschläge und der Jahres- rechnung
- } Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- } Durchführung und ggf. Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse
- } Handhabung der Statuten

Art. 21 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

} Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Vereinsver- sammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat die Oberaufsicht für den ordentlichen organisatorischen Ablauf innerhalb des Vereins. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Gemeinsam mit dem Kassier oder dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

} Der Vizepräsident, der daneben noch ein anderes Amt im Vorstand ausübt, ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Funktion.

} Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, er ver- fasst den Schiessbericht und bestellt die Ordonnanzmunition. Er

initialisiert die Anmeldungen für, Feldmeisterschaftsmedaillen (SSV), Verdienstmedaillen (SSV) und Zürcher Schützenveteranen (ZSV).

Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unter- schrift im Korrespondenz- und Meldewesen.

} Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der ordentli- chen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Ihm obliegt der Munitionsverkauf, er kann die Aufgabe delegieren. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

} Der 1. Schützenmeister 50/25m leitet die Schiessübungen 50/25m, oder delegiert dies an einen seiner Schützenmeister. Er sorgt für einen geordneten, den Bestimmungen und Vorschriften entsprechenden Schiessbetrieb. Seinen Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Er erstellt die Ranglisten, und ist verantwortlich für die termingerechte Rapportierung an den Bezirk und andere Verbände und Institutionen. Er organisiert und leitet das Absen- den und unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichts. Er ist verantwortlich für die Materialwirtschaft inklusive Munitionsverwaltung. Er initialisiert die Munitionsbestellung und sorgt für den termingerechten Rückschub des Packmaterials und die sachgemässe Verwertung der Hülsen. Im weiteren ist er verantwortlich für den Unter- halt der Schiessanlage.

onsionsverwaltung. Er initialisiert die Munitionsbestellung und sorgt für den termingerechten Rückschub des Packmaterials und die sachgemässe Verwertung der Hülsen. Im weiteren ist er verantwortlich für den Unterhalt der Schiessanlage.

} Der Schützemmeister 10m organisiert und betreut den gesamten 10m-Schiessbetrieb und leitet die Schiess-Übungen und Anlässe sowie das 10m-Absenden. Er ist verantwortlich für die Materialwirtschaft und den Unterhalt der 10m-Anlage. Ihm und seinen Helfern

obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 22 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 25 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 26 Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 27 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die Ausbildungskurse besuchen, oder an grösseren freiwilligen Schiessanlässen (z.B. Kantonalschützenfeste) teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zuständig.

Art. 28 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 29 Die Vereinslokalitäten können zu privaten Zwecken an Mitglieder und Dritte vermietet werden.

Art. 30 Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Bestimmungen bekannt zu geben. Einladungen zu Vereinsversammlungen erfolgen ausschliesslich mit einer persönlichen schriftlichen Einladung.

Art. 31 Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden

Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen wenn:

- } die Zahl der Aktivmitglieder weniger als 8 beträgt
- } durch Beschluss von 2/3 (zweidrittel) aller Mitglieder

Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Wald ZH zur Aufbewahrung zu übergeben. Findet in den nächsten 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung statt, ist der Gemeinderat berechtigt, das ihm zur Verwaltung übergebene Vereinsvermögen zugunsten des Heimatmuseums Wald ZH zu verwenden.

Art. 33 Diese Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung eingehend erläutert und angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 11. September 1992 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Datum: 19.04. 1999

Änderung des Art. 9

Genehmigt durch die Vereinsversammlung, Pistolenschützen Wal/ZH

Vom 02 Juli 2003

Wald/ZH, 13 August 2003

PISTOLENSCHÜTZEN WALD ZH

Der Präsident Der Aktuar

.....